

R 212

**VERTRAULICH  
CONFIDENTIEL**



*Der Kommandant und Waffenchef  
der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen  
Le Commandant et Chef d'arme des troupes  
d'aviation et de defense contre avions*

3000 Bern 25, 13. MAI 1966

Reg. Nr. 6146 - A

An das  
Eidg. Politische Departement  
  
3003 Bern-Bundeshaus

NATO-Problem: Mögliche Sperrung des französischen Luftraumes

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben an das Eidg. Luftamt vom 25.3.66.  
Sie haben mich ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Dazu folgendes:

Würde der französische Luftraum für NATO-Flugzeuge total gesperrt, so würde dies unsere bisherige Praxis für die Zustimmung bzw. Ablehnung von Ueberflug- und Landebewilligungen ausländischer Staats- und Militärflugzeuge nicht grundsätzlich ändern.

Nach wie vor gelten für uns die Weisungen des Bundesrates vom 4.7.58 inkl. Textmodifikationen vom 21.11.58.

Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass in der oben erwähnten Modifikation der Weisungen des Bundesrates festgehalten wird, dass eine Bewilligung nicht erteilt werden darf, wenn der Ueberflug Ausbildungszwecken dient. Diese Formulierung lässt vielleicht eine extensive und eine restriktive Auslegung zu. So wäre z.B. der Ueberflug von NATO-Kampfflugzeugen (nicht im Verband; nur einzeln, wie bei den Lieferflügen) über die Schweiz, um auf Sardinien oder Kreta Schiessausbildung für Flugwaffe- oder Flablenkwaffe-Einheiten zu betreiben, für uns nur ein gewöhnlicher Verschiebungs-Ueberflug von Piloten und/oder Mannschaften bzw. Ausbildungs-Kampfflugzeugen. Der Ueberflug des schweizerischen Luftraumes würde - bei dieser restriktiven Auslegung der bundesrätlichen Weisung - nicht im engeren Sinne als Ausbildungsflug, sondern nur als Verbindungsflug gewertet.

cn	22	BY	RV				a/a
Datum	14.5						
Visa	h	131					
EPD	14. Mai 1966						
Ref.	p. B. 11.50.						

./.

h




- 2 -

Es ist m.E. im eigenen Interesse notwendig, gegenüber den NATO-Staaten bezüglich Ueberfliegung unseres Luftraumes (z.B. im Sinne eines Verbindungsfluges zu einer im Mittelmeer gelegenen Ausbildungsstätte) eine grosszügige Praxis walten zu lassen, wenn solche Gesuche an uns gestellt würden, denn wir benötigen für unsere Ausbildungsflüge ins Ausland (z.B. für Schweden) ebenfalls ausländische Durchflugsbewilligungen. Wenn wir nein sagen, könnte man auch uns den notwendigen Zugang zu ausländischen Flieger- und Flab-Uebungsplätzen sperren. Wir wissen zudem auch nicht, welche zusätzlichen Bedürfnisse in Zukunft sich noch ergeben. Aehnlich müsste auch die Praxis mit Frankreich auf bilateraler Basis gestaltet werden. Man könnte ohne weiteres eine ähnliche Praxis anwenden, wie sie heute schon für die Werk- und Lieferungsflüge angewandt wird.

#### Antrag

Ich bitte Sie zu prüfen, ob die erwähnten Weisungen des Bundesrates die skizzierten Auslegungsvarianten betreffend "Flüge für Ausbildungszwecke" zulassen oder nicht. Würden sie es nicht zulassen, müsste wohl eine zweite Modifikation der Weisungen des Bundesrates durch den Bundesrat genehmigt werden. Diese Modifikation müsste m.E. entweder die Streichung des Wortes "entraînement" oder eine entsprechende Auslegungsklausel beinhalten.

Der Kommandant und Waffenchef der  
Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

  
Oberstkorpskommandant E. Studer